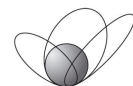


WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER ELTERNTEIL, DEM DIE ELTERLICHE SORGE ODER DAS BESUCHSRECHT NICHT ZUGESPROCHEN WIRD?

Das Gericht wird im Scheidungsurteil die elterliche Sorge (im Prinzip weiterhin gemeinsam ausgeübt), den persönlichen Verkehr mit dem Elternteil, der die Obhut nicht innehat, sowie den Unterhaltsbeitrag, den dieser für die Kinder bezahlen muss, regeln. Falls nötig ordnet das Gericht Schutzmassnahmen für die Kinder an.

Die Ausübung des Besuchsrechts konkretisiert das Recht der minderjährigen Kinder und des Elternteils, dem die Obhut (oder/und die elterliche Sorge) nicht zugesprochen wurde, gegenseitig einen den Umständen entsprechenden, persönlichen Verkehr zu pflegen. Neben Besuchen umfasst die Pflege einer persönlichen Beziehung auch Briefwechsel, Telefongespräche, gemeinsame Ferien usw. Das Besuchsrecht wird unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes sowie der Situation beider Elternteile festgelegt. Es kann sehr unterschiedlich gestaltet werden. Im Allgemeinen erstreckt sich das Besuchsrecht für Schulkinder auf jedes zweite Wochenende, eine Woche an Weihnachten oder Neujahr (abwechslungsweise jedes zweite Jahr), an Ostern oder Pfingsten und drei Wochen während der jährlichen Schulferien. Das Besuchsrecht kann jederzeit vom Gericht oder von der Kindesschutzbehörde – je nach Situation – oder in Absprache der Eltern geändert werden.

- **Der Elternteil, dem die Kinder zugesprochen werden** (= derjenige, der die Obhut oder/und die elterliche Sorge innehat), darf die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil nicht stören, sondern soll den Kontakt möglichst fördern, ausser wenn wichtige Gründe dagegen sprechen. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der besuchsberechtigte Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt oder sein Lebenswandel dem sorgeberechtigten Elternteil missfällt. Das Besuchsrecht hat zwingenden Charakter und muss tatsächlich und regelmässig ausgeübt werden, um zu vermeiden, dass die Stabilität der Kinder beeinträchtigt wird. Der besuchsberechtigte Elternteil ist entsprechend verpflichtet, die Übergabe der Kinder zu den im Scheidungsurteil festgehaltenen Bedingungen (Zeitpunkt und Dauer) zu verlangen. Wenn sich die Kinder weigern, den besuchsberechtigten Elternteil zu sehen, kann man sie jedoch nicht dazu zwingen. Ganz allgemein wirken sich Zwangsmassnahmen negativ auf das Wohl des Kindes aus.
- Im Gegenzug darf **der besuchsberechtigte Elternteil** (= derjenige, dem die Obhut oder/und die elterliche Sorge nicht zugesprochen wurde) die Autorität des Elternteils, das die Obhut innehat, nicht untergraben. Zu beachten ist, dass der besuchsberechtigte Elternteil dieses Recht auf eigene Kosten ausübt, d.h. er bezahlt z.B. die Flugtickets für die Kinder selber, wenn diese ihn im Ausland besuchen.



Treten Konflikte auf, kann das Besuchsrecht an neutralen Orten ausgeübt werden, z.B. beim «Treffpunkt».

Das Gericht oder die Kindesschutzbehörde (das Friedensgericht) kann das Besuchsrecht nur einschränken oder aufheben, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen:

- wenn sich das Besuchsrecht negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirkt (Missbrauch, Gewalt usw.);
- wenn der besuchsberechtigte Elternteil seine Pflichten verletzt (das Kind z.B. nur unregelmässig besucht);
- wenn sich der besuchsberechtigte Elternteil nicht ernsthaft um das Kind kümmert;
- wenn der besuchsberechtigte Elternteil versucht, das Kind der obhutsberechtigten Person zu entziehen und es ins Ausland zu entführen. Die Entscheidung, das Besuchsrecht einzuschränken oder aufzuheben, obliegt in einem ersten Schritt dem Elternteil, der die Obhut (oder/und die elterliche Sorge) innehat. Damit diese Entscheidung verbindlich ist, muss sie zwingend durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde (je nach Situation) bestätigt werden. Wenn neue Umstände vorliegen, die eine neue Regelung erforderlich machen, kann der Elternteil, der die Obhut (oder/und die elterliche Sorge) innehat, zudem eine Änderung des Scheidungsurteils beantragen. Eine neue Regelung ist beispielsweise nötig, wenn die neuen Umstände die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen oder wenn die persönliche Beziehung zum Elternteil, dem die Obhut (oder/und die elterliche Sorge) nicht zugesprochen wird, dem Kind schaden.